

Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg erteilt der

**EnBW Kernkraft GmbH - Kernkraftwerk Philippsburg -                      - Antragstellerin -**

folgenden

Bescheid Nr. E 02/2019

### **A. Entscheidung**

1. Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg (UM) erteilt der EnBW Kernkraft GmbH (EnKK) - Kernkraftwerk Philippsburg (KKP) - die Freigabe nach § 33 der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) in Verbindung mit § 36 Abs. 1 Nr. 4 StrlSchV zur Beseitigung von Stoffen in der Verbrennungsanlage des Müllheizkraftwerks Mannheim unter Beachtung der Nebenbestimmungen in Abschnitt C dieses Bescheids. Die Freigabe bezieht sich auf Stoffe, die folgenden Abfallschlüsseln nach der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) zugeordnet werden können:

15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen
16 05 09	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen

2. Für die Freigabe von Stoffen zur Beseitigung in Verbrennungsanlagen sind gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 4 StrlSchV die Freigabewerte nach Anlage 4 Tabelle 1 Spalte 9 oder Spalte 11 StrlSchV und in Fällen, in denen eine feste Oberfläche vorhanden ist, die Werte der Oberflächenkontamination nach Anlage 4 Tabelle 1 Spalte 5 StrlSchV einzuhalten. Für das Verfahren zum Nachweis der Einhaltung dieser Freigabewerte gelten die Festlegungen nach Anlage 8 Teil A Nr. 1 und Teil C StrlSchV.
3. Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg (UM) kann nach Prüfung im Einzelfall für eine konkrete Charge die Anwendung größerer Mittelungsgrößen, als die in Anlage 8 Teil A StrlSchV genannten zulassen. Dafür ist das mit dem UM abgestimmte Verfahren und die Regelungen der P-BAW-130 zu beachten.

Demnach darf die Mittelungsfläche zur Bestimmung der Oberflächenkontamination bei der Messung von Stoffen zur Beseitigung in der Verbrennungsanlage mittels den in der Betriebsanweisung P-BAW-0130 angegebenen Messgeräten (In-situ-Gammaspektrometer und Freimessanlagen) mehr als die in Anlage 8 Teil A Nr. 1 Buchstabe d StrlSchV angegebenen 1000 cm<sup>2</sup> betragen, wenn für eine konkrete Charge nachgewiesen wird, dass das Kriterium zur Zulassung größerer

Mittelungsflächen in der P-BAW-0130 eingehalten ist.

Darüber hinaus kann die Mittelungsmasse in einem abgestimmten Verfahren gemäß P-BAW-130 mehr als die in Anlage 8 Teil A Nr. 1 Buchstabe c StrlSchV genannten 300 kg betragen, sofern im Einzelfall die Einhaltung des Dosiskriterium nach § 31 Abs. 2 StrlSchV nachgewiesen wird.

4. Auf den Nachweis der Einhaltung der Werte der Oberflächenkontamination nach Anlage 4 Tabelle 1 Spalte 5 StrlSchV kann das UM gemäß § 36 Abs. 3 StrlSchV verzichten, wenn die freizugebenden Stoffe, wie in der P-BAW-0130 geregelt, so verpackt werden, dass eine Kontamination von Personen auszuschließen ist.
5. Mit Inkrafttreten dieses Bescheids tritt die Erteilung der Freigabe für Kontrollbereichswäsche zur Verbrennung im Müllheizkraftwerk Mannheim gemäß Abschnitt A Satz 1 Nummer 2 des Bescheids Nr. E 01/2006 vom 23.08.2006, geändert mit den Änderungsbescheiden vom 03.12.2008, 21.06.2010, 05.04.2011, 15.07.2011 und 08.08.2011, mit Ausnahme der bereits auf der Grundlage des Abschnitts A Satz 1 Nummer 2 des Bescheids Nr. E 01/2006 vom 23.08.2006 beim UM angemeldeter Chargen außer Kraft. Die sonstigen mit Bescheid Nr. E 01/2006 vom 23.08.2006, geändert mit den Änderungsbescheiden vom 03.12.2008, 21.06.2010, 05.04.2011, 15.07.2011 und 08.08.2011 erteilten Freigaben sowie die Regelungen des Bescheids Nr. E 01/2006 geändert mit den Änderungsbescheiden vom 03.12.2008, 21.06.2010, 05.04.2011, 15.07.2011 und 08.08.2011 bleiben unberührt.

## **B. Unterlagen**

Diesem Bescheid liegen folgende Unterlagen zugrunde:

- Antrag der EnKK vom 08.08.2019,
- Annahmeerklärung der MVV Umwelt Ressourcen GmbH vom 29.07.2019,
- Stellungnahme der TÜV SÜD Energietechnik GmbH Baden-Württemberg (TÜV SÜD ET) vom 17.09.2019, MAN-ETS3-19-0611,

- Schreiben des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 22.10.2019, per E-Mail am 23.10.2019 ,
- Stellungnahme der TÜV SÜD ET vom 22.05.2006, MAN-ETS3-06-0238,
- Stellungnahme der TÜV SÜD ET vom 07.11.2008, MAN-ETS3-08-0556,
- Stellungnahme der TÜV SÜD ET vom 10.05.2010, MAN-ETS3-10-0229

### **C. Nebenbestimmungen**

Der Bescheid wird mit folgenden Nebenbestimmungen verbunden:

1. Die Antragstellerin hat bei einer Chargenanmeldung für die unter Abschnitt A genannte Verbrennungsanlage zu prüfen, ob die Vorgaben gemäß Anlage 8 Teil C Nr. 4 StrlSchV auch weiterhin eingehalten sind. Das positive Ergebnis ist dem UM im Rahmen einer konkreten Losanmeldung mitzuteilen. Die zur Beseitigung freigemessenen Stoffe dürfen erst dann zur Beseitigung an die unter Abschnitt A genannte Verbrennungsanlage abgegeben werden, wenn hierzu eine auf das betreffende Entsorgungslos bezogene Zustimmung des UM vorliegt.
2. Sollte der zugezogene Sachverständige Abweichungen von diesem Bescheid feststellen, darf bis zur Entscheidung des UM keine Beseitigung der betroffenen Stoffe erfolgen.
3. Die Anlieferung eines Entsorgungsloses ist dem UM innerhalb einer Woche nach Anlieferung mitzuteilen.
4. Die jährlichen Mitteilungen nach § 86 Abs. 1 Nr. 2 StrlSchV an das UM haben unter Bezugnahme auf diesen Bescheid jeweils bis spätestens zum 30. April des Folgejahres zu erfolgen.
5. Die Betriebsanweisung P-BAW-0130 („Mess- und Verfahrensvorschrift zur Entlassung von radioaktiven Reststoffen und Gebäuden nach § 29 StrlSchV“) ist in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Änderungen dieser Vorschrift bedür-

fen der Zustimmung des UM unbeschadet der Regelungen der Änderungsordnung KKP.

6. Die P-BAW-0130, die darin genannten mitgeltenden Unterlagen sowie die im Rahmen des Freigabeverfahrens herangezogenen Unterlagen der schriftlich betrieblichen Regelungen sind bis zum 01.01.2020 bezüglich der formalen Änderungen durch die am 31.12.2018 in Kraft getretene StrlSchV zu aktualisieren. Hierbei ist auch die Informationspflicht des Strahlenschutzverantwortlichen, der Inhaber der Freigabe ist, gemäß § 42 Abs. 3 StrlSchV in die P-BAW-0130 einzuarbeiten.
7. Alle drei Jahre, erstmals zum 01.06.2022, ist dem UM darüber zu berichten, ob die Vorschriften nach Nebenbestimmung 5 Satz 1 dem aktuellen untergesetzlichen Regelwerk entsprechen. Notwendige Anpassungen sind nach Nebenbestimmung 5 Satz 2 vorzunehmen. Bis zur Umsetzung der notwendigen Änderungen können weitere Anmeldungen von Chargen nur mit Zustimmung des UM erfolgen.
8. Dieser Bescheid wird gemäß § 33 Abs. 4 Satz 2 StrlSchV unter dem Vorbehalt eines Widerrufs der Freigabe sowie dem Vorbehalt einer nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage erteilt. Der Widerruf kann insbesondere erfolgen, wenn aufgrund neuer Erkenntnisse begründete Zweifel an der Einhaltung des Dosiskriteriums bestehen, wenn die Beseitigung nicht ordnungsgemäß und rechtzeitig erfolgt oder wenn sich die gesetzlichen oder verordnungsrechtlichen Voraussetzungen der Freigabe zur Beseitigung ändern.

#### **D. Kosten**

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von Euro 3.500,- festgesetzt.

Die Antragstellerin hat die Verfahrensauslagen zu erstatten.

## E. Gründe

1. Mit Schreiben vom 08.08.2019 hat die Antragstellerin beim UM einen Antrag zur Freigabe von Stoffen zur Beseitigung in Verbrennungsanlagen nach § 33 StrlSchV i. V. m. § 36 Abs. 1 Nr. 4 StrlSchV für KKP gestellt.

Die TÜV SÜD ET wurde mit Schreiben vom 21.08.2019 beauftragt und kommt in ihrer Stellungnahme vom 17.09.2019 zu dem Ergebnis, dass das Freigabeverfahren und die Messverfahren sowie die Unterlagen der schriftlich betrieblichen Regelungen geeignet sind, um die Freigabe von Stoffen mit den genannten Abfallschlüsseln durchzuführen.

Da die Betriebsanweisung P-BAW-0130 wesentlich für die Freigabe von Stoffen zur Beseitigung nach § 36 Abs. 1 Nr. 4 StrlSchV ist und der vorliegende Bescheid die übergreifenden Festlegungen gemäß Bescheid Nr. E 01/2006 vom 23.08.2006, geändert mit den Änderungsbescheiden vom 03.12.2008, 21.06.2010, 05.04.2011, 15.07.2011 und 08.08.2011, vollständig erfassen soll, wurden alle Stellungnahmen der TÜV SÜD ET, die die früheren für die Freigabe relevanten Indizes der P-BAW-0130 bewerten und Entscheidungsgrundlage für den Bescheid Nr. E 01/2006, den 1. Änderungsbescheid vom 03.12.2008 sowie den 2. Änderungsbescheid vom 21.06.2010 waren, als Entscheidungsgrundlage für diesen Bescheid mit herangezogen. Im Rahmen des Verfahrens zur Erteilung des Bescheids Nr. E 01/2006 vom 23.08.2006, des 1. Änderungsbescheids vom 03.12.2008 sowie des 2. Änderungsbescheids vom 21.06.2010 wurde durch die TÜV SÜD ET bestätigt, dass die Festlegungen des zu dieser Zeit gültigen § 29 StrlSchV (alt) durch die P-BAW-0130, erfüllt werden.

Dieser Bescheid beruht auf § 33 Abs. 1 StrlSchV. Danach erteilt die zuständige Behörde auf Antrag schriftlich die Freigabe, wenn das Dosiskriterium der Freigabe nach § 31 Abs. 2 StrlSchV eingehalten ist und damit für Einzelpersonen der Bevölkerung durch die freizugebenden Stoffe und Gegenstände nur eine effektive Dosis im Bereich von 10 Mikrosievert im Kalenderjahr auftreten kann.

Dieser Bescheid bezieht sich nicht auf konkrete Chargen, sondern schreibt gene-

rell für den in Abschnitt A angegebenen Freigabepfad gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 4 StrlSchV die Freigabewerte nach Anlage 4 Tabelle 1 Spalte 5 und Spalte 9 oder Spalte 11 StrlSchV und das Verfahren zum Nachweis der Einhaltung dieser Freigabewerte, für das die Festlegungen nach Anlage 8 Teil A Nr. 1 und Teil C StrlSchV gelten, verbindlich fest. Gemäß den hierbei zu beachtenden Verfahrensfestlegungen in der P-BAW-0130 erstellt die Antragstellerin für jede einzelne Charge angefallener Materialien, die unter diesen Bescheid subsumiert werden können, eine Chargenanmeldung, die an das UM und die TÜV SÜD ET versandt wird.

Auf der Grundlage des bestehenden Rahmenvertrags hat das UM mit der Beauftragung vom 31.10.2019 die TÜV SÜD ET als Sachverständige nach § 20 des Atomgesetzes (AtG) i.V.m. § 179 Abs. 1 Nr. 3 des Strahlenschutzgesetzes (StrlSchG) zugezogen und mit der Durchführung von Kontrollmessungen der von der Antragstellerin durchgeführten Messungen zum Nachweis der Einhaltung der entsprechenden Freigabewerte nach Anlage 4 Tabelle 1 Spalte 5 und Spalte 9 oder Spalte 11 StrlSchV (Entscheidungsmessungen), mit der Überprüfung der Einhaltung des vorgeschriebenen Verfahrens sowie mit der Überprüfung der Dokumentation und mit einer Informationspflicht, wenn im Rahmen der Kontrollen Abweichungen z.B. gegenüber den Freigabewerten oder dem Freigabeverfahren festgestellt werden, beauftragt.

Nach den Kontrollen wird für die Chargen die in § 42 Abs. 1 StrlSchV geforderte Feststellung der Übereinstimmung mit dem Inhalt des Freigabebescheids durch den Strahlenschutzverantwortlichen, der Inhaber der Freigabe ist, ausgesprochen. Für KKP ist diese Aufgabe gemäß § 70 StrlSchG dem betrieblich zuständigen Strahlenschutzbeauftragten übertragen.

Das UM dokumentiert und archiviert die Chargenanmeldungen, die Kontrollergebnisse der TÜV SÜD ET und die Ergebnisse der fortlaufenden Bilanzierung.

Durch die Festschreibung der Freigabewerte nach Anlage 4 Tabelle 1 Spalte 5 und Spalte 9 oder Spalte 11 StrlSchV sowie des Verfahrens zum Nachweis der Einhaltung dieser Freigabewerte und durch die Festschreibung des Freigabever-

fahrens in der P-BAW-0130, die für jede einzelne Charge anzuwenden ist, kann das UM davon ausgehen, dass das Dosiskriterium der Freigabe eingehalten ist und damit für Einzelpersonen der Bevölkerung durch die freizugebenden Stoffe und Gegenstände nur eine effektive Dosis im Bereich von 10 Mikrosievert im Kalenderjahr auftreten kann. Für anfallende Stoffe, die unter diesen Bescheid subsumiert werden können und die zur Beseitigung durch Ablieferung an die im Abschnitt A genannte Verbrennungsanlage vorgesehen sind, kann mit diesem Bescheid somit die Freigabe erteilt werden.

2. Das UM lässt für die Fälle, in denen das Vorliegen der im Abschnitt A dieses Bescheids genannten Randbedingungen nachgewiesen wurde, bei der Bestimmung der Oberflächenkontamination von Stoffen für die Freigabe zur Beseitigung eine Mittelungsfläche zu, die größer ist als die in Anlage 8 Teil A Nr. 1 Buchstabe d StrlSchV vorgegebene Mittelungsfläche. Dies kann beispielsweise sinnvoll sein, wenn Gegenstände mit einer Oberfläche von mehr als 1000 cm<sup>2</sup> und einer nachweislich homogenen Oberflächenkontamination gemessen werden.

Hierfür ist nach § 33 Abs. 1 StrlSchV nachzuweisen, dass auch bei Heranziehung einer größeren Mittelungsfläche sichergestellt ist, dass das Dosiskriterium der Freigabe nach § 31 Abs. 2 StrlSchV eingehalten ist und damit für Einzelpersonen der Bevölkerung nur eine effektive Dosis im Bereich von 10 Mikrosievert im Kalenderjahr auftreten kann.

Das UM hat für das Freigabeverfahren in Baden-Württemberg zur Zulassung größerer Mittelungsflächen ein Kriterium festgelegt, bei dessen Einhaltung einschließlich der dabei zu berücksichtigenden Randbedingungen sichergestellt ist, dass auch bei größerer Mittelungsfläche das Dosiskriterium der Freigabe nach § 31 Abs. 2 StrlSchV eingehalten ist und damit die Anforderung des § 33 Abs. 1 StrlSchV erfüllt werden.

Das einzuhaltende Kriterium zur Zulassung größerer Mittelungsflächen, die dabei einzuhaltenden Randbedingungen, die zulässigen Messgeräte und das für eine konkrete Charge im Einzelfall jeweils abzuwickelnde Verfahren sind in der P-BAW-0130 festgeschrieben. Die Antragstellerin weist mittels Formblatt für eine



konkrete Charge die Einhaltung des Kriteriums zur Zulassung größerer Mittelungsflächen nach. Die TÜV SÜD ET prüft, ob die Voraussetzungen für die Zulassung vorliegen und bestätigt dies mit Unterschrift auf diesem Formblatt. Das UM lässt durch Unterschrift auf diesem Formblatt für diesen Einzelfall die größere Mittelungsfläche zu. Erst nach dieser Zulassung und den erfolgten Kontrollen durch die TÜV SÜD ET (vgl. Abschnitt E Nr. 1) darf für die konkrete Charge die Feststellung der Übereinstimmung mit dem Inhalt des Freigabebescheids durch den Strahlenschutzverantwortlichen der Antragstellerin, der Inhaber der Freigabe ist, oder durch den bestellten Strahlenschutzbeauftragten ausgesprochen werden.

Durch die Festschreibung des Kriteriums zur Zulassung größerer Mittelungsflächen, der dabei einzuhaltenden Randbedingungen, der zulässigen Messgeräte und des Verfahrens für eine konkrete Charge, das jeweils eine Prüfung und Zustimmung vorsieht, kann das UM davon ausgehen, dass auch bei Heranziehung einer größeren Mittelungsfläche jeweils sichergestellt ist, dass das Dosiskriterium der Freigabe nach § 31 Abs. 2 StrlSchV eingehalten ist und damit für Einzelpersonen der Bevölkerung nur eine effektive Dosis im Bereich von 10 Mikrosievert im Kalenderjahr auftreten kann. Bezogen auf konkrete Einzelfälle kann die Anwendung einer größeren Mittelungsfläche im Rahmen dieses Bescheids somit zugelassen werden.

Mit Abschnitt A Nr. 3 dieses Bescheids lässt das UM außerdem ein abgestimmtes Verfahren und die Regelungen der P-BAW-130 für den Fall zu, dass der Betreiber bei der Bestimmung der spezifischen Aktivität von Stoffen für die Freigabe zur Beseitigung für einen konkreten Einzelfall mit plausibler Begründung eine Mittelungsmasse zugrunde legen möchte, die größer als die in Anlage 8 Teil A Nr. 1 Buchstabe c StrlSchV vorgegebene Mittelungsmasse ist. Auch hierfür ist nach § 33 Abs. 1 StrlSchV nachzuweisen, dass bei Heranziehung einer größeren Mittelungsmasse sichergestellt ist, dass das Dosiskriterium der Freigabe nach § 31 Abs. 2 StrlSchV eingehalten ist und damit für Einzelpersonen der Bevölkerung nur eine effektive Dosis im Bereich von 10 Mikrosievert im Kalenderjahr auftreten kann. Dies erfolgt aufsichtlich im Rahmen des Freigabeverfahrens im Einzelfall in Abstimmung mit der Behörde unter Gutachterbeteiligung. Das UM lässt dann

nach positiver Prüfung im Einzelfall für eine konkrete Charge die Anwendung der größeren Mittelungsmasse zu.

3. Gemäß § 36 Abs. 3 StrlSchV kann das UM bei einer spezifischen Freigabe zur Beseitigung auf den Nachweis der Einhaltung der Werte der Oberflächenkontamination der Anlage 4 Tabelle 1 Spalte 5 StrlSchV verzichten, wenn durch eine geeignete Verpackung der freizugebenden Stoffe auszuschließen ist, dass Personen im Zuge der weiteren Handhabung der Abfälle kontaminiert werden können. Das Vorgehen zur Sicherstellung der Einhaltung dieser Randbedingung bei Inanspruchnahme der Regelung des § 36 Abs. 3 StrlSchV im Einzelfall ist in der P-BAW-0130 dargestellt. Die Unversehrtheit und Eignung der Verpackung wird im Rahmen der Kontrolle angemeldeter Chargen von der TÜV SÜD ET (vgl. Abschnitt E Nr. 1) überprüft.
4. Das UM erteilt mit diesem Bescheid auf Antrag der Antragstellerin vom 08.08.2019 die Freigabe nach § 33 StrlSchV i. V. m. § 36 Abs. 1 Nr. 4 StrlSchV zur Beseitigung in der Verbrennungsanlage des Müllheizkraftwerks Mannheim auch für Abfälle, für die das UM die Freigabe zur Beseitigung in der Verbrennungsanlage des Müllheizkraftwerks Mannheim bereits mit dem Bescheid Nr. E 01/2006 vom 23.08.2006 erteilt hat. Der entsprechende Teil des Bescheids Nr. E 01/2006 wird mit diesem Bescheid außer Kraft gesetzt. Durch die Bündelung aller Abfallschlüssel nach AVV, für die die Antragstellerin eine Freigabe nach § 33 StrlSchV i. V. m. § 36 Abs. 1 Nr. 4 StrlSchV zur Beseitigung in der Verbrennungsanlage Mannheim innehat, in diesem Bescheid wird ein einheitliches und transparentes Vorgehen bei der Freigabe gewährleistet.
5. Die zur Beseitigung freigemessenen Stoffe dürfen erst dann zur Beseitigung an die Verbrennungsanlage des Müllheizkraftwerks Mannheim abgegeben werden, wenn hierzu eine auf das konkrete Entsorgungslos bezogene Zustimmung des UM vorliegt (siehe Nebenbestimmung 1). Diese wird erteilt, wenn die losspezifische Annahmeerklärung des Betreibers der Verbrennungsanlage vorliegt, die abfallrechtliche Zulässigkeit des vorgesehenen Entsorgungsweges bestätigt wurde und die für den Standort der Verbrennungsanlage des Müllheizkraftwerks Mannheim durchgeführte fortlaufende Bilanzierung der Massen und Aktivitäten zur Er-

fällung des § 36 Abs. 2 StrlSchV belegt, dass das Dosiskriterium nach § 31 Abs. 2 StrlSchV für die Freigabe am Standort der Entsorgungsanlage eingehalten wird.

6. Gemäß Nebenbestimmung 2 dieses Bescheids ist die Antragstellerin verpflichtet, bei Abweichungen, die die TÜV SÜD ET feststellt, die Zustimmung des UM für die Fortsetzung des Freigabeverfahrens für die betroffene Charge abzuwarten. Erst nach einer Klärung des Sachverhalts und einer positiven Bewertung der Einhaltung der Festlegungen dieses Freigabebescheids darf das Freigabeverfahren fortgesetzt werden. Hierdurch ist die Einhaltung des Dosiskriteriums der Freigabe gewährleistet.
7. Gemäß Nebenbestimmung 3 ist die Anlieferung eines Entsorgungsloses dem UM innerhalb einer Woche mitzuteilen. Auf diese Weise wird gewährleistet, dass die vom UM durchgeführte Bilanzierung für die Verbrennungsanlage des Müllheizkraftwerks Mannheim auf aktuellem Stand ist und die Einhaltung des Dosiskriteriums der Freigabe am Standort der Entsorgungsanlage jederzeit eingehalten ist.
8. Mit der Nebenbestimmung 4 wird der Termin für die jährliche Mitteilung nach § 86 Abs. 1 Nr. 2 StrlSchV an das UM konkretisiert.
9. Gemäß Nebenbestimmung 5 bedürfen Änderungen von Betriebsvorschriften des KKP, in denen Regelungen getroffen sind, die im Rahmen der Freigabe herangezogen werden, in jedem Fall der Zustimmung des UM. Hierdurch wird gewährleistet, dass Änderungen an den Unterlagen nicht ohne Kenntnis und Prüfung des UM erfolgen und somit bei Einhaltung des beschriebenen Vorgehens das Dosiskriterium der Freigabe weiterhin eingehalten wird.
10. Die Voraussetzungen des § 36 StrlSchV werden erfüllt, obwohl die Überarbeitung der im Rahmen des Freigabeverfahrens herangezogenen Unterlagen der schriftlich betrieblichen Regelungen aufgrund der am 31.12.2018 in Kraft getretenen Strahlenschutzverordnung noch aussteht. Die Überarbeitung erfordert in Bezug auf eine Freigabe nach § 36 StrlSchV zur Beseitigung in Verbrennungsanlagen keine wesentlichen inhaltlichen Änderungen und erfolgt im Rahmen der mit

Schreiben vom 21.02.2019 eingereichten Änderungsanzeige ATP2018-00145 (siehe Nebenbestimmung 6).

11. Durch Nebenbestimmung 7 wird eine Pflicht zur Anpassung der Betriebsanweisung P-BAW-130 an aktuelle Entwicklungen des untergesetzlichen Regelwerks festgelegt. Bei gravierenden neuen Erkenntnissen und gesetzlichen oder verordnungsrechtlichen Änderungen greift hingegen Nebenbestimmung 8.
12. In Nebenbestimmung 8 behält sich das UM einen Widerruf der Freigabe gemäß § 33 Abs. 4 Satz 2 StrlSchV vor. Erfasst wird damit auch der Fall, dass sich im Laufe des Freigabeverfahrens für eine Charge Abweichungen von den mit diesem Bescheid getroffenen Regelungen ergeben. Das bedeutet, dass im Falle eines Widerrufs der Freigabe, wobei es sich in Bezug auf eine Charge lediglich um einen Teilwiderruf dieses Bescheides handelt, zu einem Zeitpunkt, an dem sich die Charge nicht mehr auf dem Betriebsgelände der Antragstellerin befindet, die Charge wieder auf das Betriebsgelände zu verbringen ist. Aufgrund eines Widerrufs verliert die betroffene Charge die Eigenschaft eines nicht radioaktiven Stoffes. Hierdurch wird sichergestellt, dass nur im Falle der Einhaltung der Regelungen dieses Bescheides die Freigabe für eine Charge Gültigkeit behält und somit nur Material in die unter Abschnitt A genannte Verbrennungsanlage gelangt, für das das Dosiskriterium der Freigabe eingehalten ist. Zudem behält sich das UM die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung einer Auflage gemäß § 33 Abs. 4 Satz 2 StrlSchV vor, wodurch die Einhaltung des Dosiskriteriums der Freigabe auch in Zukunft im Falle von sich ändernden Voraussetzungen und Erkenntnissen gewährleistet werden kann.
13. Die Nebenbestimmungen in Abschnitt C dieses Bescheides beruhen auf § 33 Abs. 4 StrlSchV i. V. m. § 17 Abs. 1 Satz 2 AtG. Im vorliegenden Fall sind die Nebenbestimmungen zur Erreichung der in § 1 AtG bezeichneten Zwecke, insbesondere dem Schutz von Leben, Gesundheit und Sachgütern vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlen geeignet, erforderlich und angemessen.  
  
Die Gebührenfestsetzung beruht auf den §§ 3, 4, 5, 7 und 12 des Landesgebührengesetzes in Verbindung mit Nummer 0.1 des Gebührenverzeichnisses als An-

lage zur Gebührenverordnung UM. Die Gebühr wurde innerhalb des vorgegebenen Gebührenrahmens aufgrund des behördlichen Verwaltungsaufwandes und nach der Bedeutung und dem Nutzen für die Antragstellerin festgesetzt.

### **F. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich Klage beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Mannheim, erhoben werden.

### **G. Hinweise**

1. Die Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Bestimmungen über die Vermeidung, die Verwertung und die Beseitigung von Abfällen sowie die sonstigen Maßnahmen der Abfallbewirtschaftung bleiben unberührt.
2. Das UM hat mit Schreiben vom 31.10.2019 die TÜV SÜD ET auf der Basis des bestehenden Rahmenvertrags mit Sachverständigenleistungen (vgl. Abschnitt E Nr. 1) beauftragt.

gez. 